

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Privathaftpflichtversicherung Exklusiv Glarus VB-SV-2024-PHV04-CH Version 01.2024

Inhalt

I	Kundeninformationen.....	3
II	Allgemeine Versicherungsbedingungen.....	5
A.	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
A. 1.	Grundlagen des Versicherungsvertrags.....	5
A. 2.	Abschluss der Versicherung.....	5
A. 2. 1.	Beginn, Dauer und Ablauf.....	5
A. 2. 2.	Anzeigepflicht.....	5
A. 2. 3.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	5
A. 2. 4.	Widerrufsrecht.....	5
A. 3.	Aufhebung der Versicherung.....	5
A. 3. 1.	Kündigung.....	5
A. 3. 2.	Kündigung auf Vertragsablauf.....	5
A. 3. 3.	Kündigung im Schadenfall.....	5
A. 3. 4.	Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht.....	5
A. 3. 5.	Kündigung bei Wegzug ins Ausland.....	6
A. 3. 6.	Weitere Aufhebungsgründe.....	6
A. 4.	Prämie.....	6
A. 4. 1.	Fälligkeit und Zahlung.....	6
A. 4. 2.	Guthaben bei Aufhebung.....	6
A. 5.	Vertragsanpassungen.....	6
A. 5. 1.	Anpassungsrecht.....	6
A. 5. 2.	Zustimmung.....	6
A. 5. 3.	Ablehnung.....	6
A. 6.	Obliegenheiten und Pflichten des Versicherungsnehmers.....	6
A. 6. 1.	Gefahrserhöhung und Gefahrsverminderung.....	6
A. 6. 2.	Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung.....	6
A. 6. 3.	Obliegenheiten im Schadenfall.....	7
A. 6. 4.	Schadenminderungspflichten.....	7
A. 6. 5.	Schadenminderungskosten.....	7
A. 6. 6.	Sorgfaltspflichten.....	7
A. 6. 7.	Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten.....	7
A. 7.	Entschädigung und Selbstbehalte.....	7
A. 7. 1.	Entschädigung.....	7
A. 7. 2.	Selbstbehalte.....	8
A. 8.	Verjährung und Verwirkung.....	8
A. 9.	Brokervergütung.....	8
A. 10.	Mehrfachversicherung.....	8
A. 11.	Ergänzende Gesetzesbestimmungen.....	8
A. 12.	Sanktionen und Embargos.....	8
A. 13.	Beschwerdewesen.....	8
A. 13. 1.	Beschwerden.....	8
A. 13. 2.	Schlichtungsstellen.....	8
A. 13. 3.	Versicherungsaufsicht.....	9
A. 13. 4.	Rechtsweg.....	9
A. 14.	Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	9
A. 15.	Mitteilungen.....	9
B.	Privathaftpflichtversicherung +.....	10
B. 1.	Versicherungsumfang.....	10
B. 1. 1.	Gegenstand der Versicherung.....	10

B. 1. 2.	Versicherte Personen.....	10
B. 1. 3.	Versicherte Schäden.....	10
B. 1. 4.	Versicherte Leistungen.....	10
B. 1. 5.	Generelle Ausschlüsse in der Privathaftpflichtversicherung.....	10
B. 2.	Versicherte Eigenschaften – Grunddeckung.....	11
B. 2. 1.	Privatperson und Familienhaupt.....	11
B. 2. 2.	Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal.....	11
B. 2. 3.	Selbständiger Nebenerwerb.....	11
B. 2. 4.	Gebäudeeigentümer.....	11
B. 2. 5.	Mieter oder Pächter.....	12
B. 2. 6.	Amateursportler, Reiter, Waffenbesitzer.....	13
B. 2. 7.	Angehörige von Armee, Zivilschutz und Feuerwehr.....	13
B. 2. 8.	Halter und Benützer von Tieren.....	13
B. 2. 9.	Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten.....	13
B. 2. 10.	Halter und Benützer von Luftfahrzeugen.....	13
B. 2. 11.	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen.....	13
B. 2. 12.	Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge.....	14
B. 2. 13.	Obhutsschäden.....	14
B. 2. 14.	Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen.....	14
B. 2. 15.	Schadenverhütungskosten.....	15
B. 2. 16.	Wunschhaftung (Schadenübernahme ohne gesetzlichen Haftpflichtanspruch).....	15
B. 3.	Versicherte Eigenschaften – Zusatzdeckungen.....	15
B. 3. 1.	Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge (Fremdlenker).....	15
B. 3. 2.	Grobfahrlässigkeitsverzicht.....	16
B. 3. 3.	Anvertraute Schlüssel (Obhutsschaden).....	16
B. 3. 4.	Mieter von fremden Pferden.....	16
B. 3. 5.	Halter, Lenker und Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes.....	17
B. 3. 6.	Halter und Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boardinggeräten.....	17
B. 3. 7.	Haftpflicht für Jäger.....	17
B. 3. 8.	Fahrzeuge in Wohngemeinschaft.....	17
B. 3. 9.	Miet- und Carsharingfahrzeuge.....	17
B. 4.	Generelles.....	17
B. 4. 1.	Versicherte Leistungen.....	17
B. 4. 2.	Geltungsbereich.....	18
B. 4. 3.	Vorsorgliche Deckung.....	18
B. 4. 4.	Meldepflichten und Obliegenheiten.....	18
B. 5.	Schadenfall.....	18
B. 5. 1.	Allgemeines.....	18
B. 5. 2.	Schadenbehandlung.....	18
B. 5. 3.	Prozessführung.....	18
B. 5. 4.	Direktes Forderungsrecht.....	18
B. 5. 5.	Abtretung von Ansprüchen.....	19
B. 5. 6.	Regress.....	19

I Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Police. Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachstehend HanseMerkur genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Privathaftpflichtversicherung Exklusiv VB-SV-2024-PHV04-CH Version 01.2024

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Privathaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz umfasst die private Haftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen berechtigter Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag (Vertragslaufzeit)?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum und ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen.

Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahrs kündigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig (Prämienzahlungspflicht)?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl des Versicherungsschutzes definiert, wird dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss mitgeteilt und geht aus der Police hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuellen gesetzlichen Steuern.

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt mittels eines zugestellten Einzahlungsscheins.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Der Versicherungsnehmer muss den Schaden möglichst gering halten und hat alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Falls sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unsicher sind, haben sie mit der HanseMerkur Kontakt aufzunehmen.

Die Schadenanzeige an die HanseMerkur muss unverzüglich erfolgen.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der HanseMerkur mitteilt oder die Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur eingereicht werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt alle bedingungsgemässen Schadenfälle, die sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ereignen. Der örtliche Geltungsbereich kann den AVB entnommen werden.

Wie behandelt die HanseMerkur Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten.

Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.). In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt.

Zudem verarbeitet die HanseMerkur Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an die Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur verarbeitet werden, haben nach Massgabe des/der DSG/DSGVO das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur verarbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden können direkt an die

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
lob-und-kritik@hansemerkur.ch

gerichtet werden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen:

Schlichtungsstelle

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein

Schlichtungsstelle im
Finanzdienstleistungsbereich
Landstrasse 60
Postfach 343
9490 Vaduz
Liechtenstein

- der Schweiz

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
Schweiz

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
Postfach 279
Landstrasse 109
9490 Vaduz
Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Kontaktadresse der HanseMerkur:

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

II Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann der Police entnommen werden. Versicherungsdeckung besteht für jene Bausteine, welche in der Police aufgeführt sind.

A. Gemeinsame Bestimmungen

A. 1. Grundlagen des Versicherungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Versicherungsvertrags bilden die getroffenen Vereinbarungen anhand der Police und der AVB. Die beschriebenen Bedingungen (Police, Nachträge, etc.) gehen den AVB vor.

Weitere Grundlagen sind das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das Zivilgesetzbuch (ZVG) und das Obligationenrecht (OR).

In Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A. 2. Abschluss der Versicherung

A. 2. 1. Beginn, Dauer und Ablauf

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum und ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Vertragsablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird.

A. 2. 2. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der HanseMerkur mittels eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen in Schrift- oder Textform alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, welche die HanseMerkur nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Fahrtatsachen, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschliessen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fragen der HanseMerkur im Antrag oder Risikofragebogen selbst bzw. durch den Vermittler, falls der Versicherungsnehmer von einem Vermittler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten. Er bestätigt zudem für den Fall, dass der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen worden ist, dass sowohl die erheblichen Fahrtatsachen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt waren, angezeigt worden sind.

Mit der Bezahlung der Prämienrechnung bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit dieser Angaben auf der Police.

A. 2. 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Deckungen in der Police, den dazugehörigen AVB sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen/Nachträgen zur Police.

Die Police enthält die Angaben zu den gewünschten Versicherungsdeckungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die dazugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

A. 2. 4. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der HanseMerkur mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

A. 3. Aufhebung der Versicherung

A. 3. 1. Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in Textform, die den entsprechenden Nachweis ermöglicht, zu erfolgen.

A. 3. 2. Kündigung auf Vertragsablauf

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende der Vertragsdauer sowie auf das Ende jeden darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

A. 3. 3. Kündigung im Schadenfall

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherungsnehmer wie auch die HanseMerkur berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage nach Kenntnissnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage, nachdem der HanseMerkur die Kündigung mitgeteilt wurde.

Die HanseMerkur muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde.

A. 3. 4. Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht

Hat der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Fahrtatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die HanseMerkur berechtigt, den Vertrag in Schrift- oder Textform zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die HanseMerkur von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der HanseMerkur für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Fahrtatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die HanseMerkur Anspruch auf Rückerstattung.

Alternativ zur Kündigung ist die HanseMerkur berechtigt, in Schrift- oder Textform innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme eine Prämien-erhöhung mit Wirkung ab Vertragsabschluss zu verlangen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Prämien-erhöhung nicht innert 7 Tagen seit Mitteilung in Schrift- oder Textform vorbehaltlos zu, gilt der Vertrag ohne Weiteres als gekündigt mit den oben beschriebenen Kündigungsfolgen.

A. 3. 5. Kündigung bei Wegzug ins Ausland

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Liechtenstein) erlischt die Versicherung mit Wohnsitznahme im Ausland (siehe auch A. 6. 2.).

A. 3. 6. Weitere Aufhebungsgründe

Die HanseMerkur behält sich vor, den Versicherungsvertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten infolge von:

- 1) Betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
- 2) Absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
- 3) Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall;
- 4) Absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A. 4. Prämie

A. 4. 1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der gewählten Versicherungen sind in der Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so kann die HanseMerkur den Versicherungsnehmer schriftlich oder in Textform unter Androhung der Säumnisfolgen auffordern, innert 14 Tagen von der Absendung der Mahnung angerechnet, Zahlung zu leisten. Wird die Prämie beim Versicherungsnehmer abgeholt, kann die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzt werden.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der HanseMerkur vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die rückständige Prämie durch die HanseMerkur nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der genannten Frist von 14 Tagen rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass die HanseMerkur unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt.

Wird die Prämie von der HanseMerkur eingefordert oder nachträglich angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung wieder Versicherungsschutz.

A. 4. 2. Guthaben bei Aufhebung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Keine Rückerstattung erfolgt bei Leistungserbringung in einem Teil-schadenfall im ersten Versicherungsjahr sowie im Totalschadenfall.

A. 5. Vertragsanpassungen

A. 5. 1. Anpassungsrecht

Die HanseMerkur kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

A. 5. 2. Zustimmung

Wird der Vertrag aufgrund der Anpassung nicht bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gekündigt, wird dies als Zustimmung zu den Vertragsanpassungen betrachtet.

A. 5. 3. Ablehnung

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der HanseMerkur eintrifft.

Die folgenden Änderungen berechtigen nicht zu einer Kündigung:

- 1) Anpassung von Prämien und Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers;
- 2) Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- 3) Erhöhung von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

A. 6. Obliegenheiten und Pflichten des Versicherungsnehmers

A. 6. 1. Gefahrserhöhung und Gefahrsverminderung

Der Versicherungsnehmer muss der HanseMerkur jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die er befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Kenntnis schriftlich oder in Textform, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrserhöhung nicht gemeldet, so ist die HanseMerkur für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die HanseMerkur hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrserhöhung eine Prämien-erhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung erlischt die Haftung der HanseMerkur 14 Tage nach Zugang der Kündigung.

Stimmt der Versicherungsnehmer einer Prämien-erhöhung nicht innert 7 Tagen seit Mitteilung in schriftlicher oder Textform vorbehaltlos zu, gilt der Vertrag ohne Weiteres als gekündigt mit den oben beschriebenen Kündigungsfolgen.

Im Fall einer wesentlichen Gefahrsverminderung kann der Versicherungsnehmer nach Massgabe des Gesetzes den Vertrag kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, wird die Kündigung oder die Reduktion, frühestens vom Zeitpunkt der Meldung, wirksam.

A. 6. 2. Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Die Versicherung gilt in der Schweiz und in Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind der HanseMerkur innert 30 Tagen zu melden. Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind der HanseMerkur sofort zu melden.

Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden oder der Umzug vom bisherigen Wohnort ins Ausland. Zu

beachten ist, dass die Privathaftpflichtversicherung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland sofort erlischt.

Für Wohnsitzverlegungen von der Schweiz nach Liechtenstein oder von Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

A. 6. 3. Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses haben die Versicherten oder Anspruchsberechtigte die folgenden Obliegenheiten zu berücksichtigen:

- 1) Die HanseMerkur ist unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen;
- 2) Auskünfte über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sind zu erteilen. Bei Bedarf können diese Angaben in schriftlicher oder in einer anderen Form verlangt werden;
- 3) Die Versicherten haben der HanseMerkur unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue, Mitwirkungspflicht);
- 4) Die Versicherten sind verpflichtet, die HanseMerkur und Dritte bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übergesetzter Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen (Mitwirkungspflicht);
- 5) Die HanseMerkur ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.
- 6) Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens (auf eigene Kosten) nachzuweisen (Beweispflicht);
- 7) Während und nach dem Ereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind allfällige Anordnungen der HanseMerkur zu befolgen;
- 8) Im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe dürfen keine beschädigten Sachen verändert oder entsorgt werden, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen (Veränderungsverbot).

A. 6. 4. Schadenminderungspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

Dabei ist es unerlässlich, dass die folgenden Punkte eingehalten werden:

- 1) Die Beauftragten der zuständigen Schadenabteilung sowie weitere Beauftragte sind um Rat zu fragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten;
- 2) Am Schadenort dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, sie dienen der Schadenminderung oder liegen im öffentlichen Interesse.

A. 6. 5. Schadenminderungskosten

Entschädigt werden auch Schadenminderungskosten, d.h. Massnahmen, welche den Schaden, der bereits eingetreten ist, mindern sollen.

Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der HanseMerkur angeordnet wurden.

HanseMerkur International AG

Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

A. 6. 6. Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung die HanseMerkur verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z. B. SIA) beachtet werden.

A. 6. 7. Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach diesen AVB der HanseMerkur gegenüber zu erfüllen ist, so ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A. 7. Entschädigung und Selbstbehalte

A. 7. 1. Entschädigung

Die Entschädigung wird aufgrund der Beschreibungen in den AVB sowie gemäss Gesetz berechnet.

A. 7. 1. 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die HanseMerkur über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht der HanseMerkur wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1) unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- 2) Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

A. 7. 1. 2. Kürzung der Entschädigung

Die HanseMerkur kann bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

9490 Vaduz, Liechtenstein

www.hansemerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Ebenso, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind (Schadenminderungspflicht).

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

A. 7. 2. Selbstbehalte

A. 7. 2. 1. Generell

Der Selbstbehalt wird immer von der errechneten Entschädigung abgezogen. Die Höhe des Selbstbehaltes kann der Police entnommen werden.

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Kommen infolge Inanspruchnahme mehrerer Deckungen (Leistungskumulation) unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird jeweils der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

A. 7. 2. 2. Privathaftpflicht

- 1) Für Mieterschäden wird der Selbstbehalt beim Auszug nur einmal in Abzug gebracht;
- 2) Der Selbstbehalt aus der Haftpflicht für Fahrzeuge in Wohngemeinschaft beträgt CHF 500;
- 3) Der Selbstbehalt aus der Haftpflicht für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge beträgt CHF 500.
- 4) Der Selbstbehalt aus der Haftpflicht gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge (Fremdlenker) beträgt CHF 500.

A. 8. Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

A. 9. Brokervergütung

Wenn ein beauftragter Dritter (Broker) die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die HanseMerkur, gestützt auf eine Vereinbarung, diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Werden nähere Informationen diesbezüglich erwünscht, so kann sich der Versicherungsnehmer an den beauftragten Dritten wenden.

A. 10. Mehrfachversicherung

Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der HanseMerkur ohne Verzug in Schrift- oder Textform zur Kenntnis zu bringen.

Ist gemäss Police oder AVB ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

A. 11. Ergänzende Gesetzesbestimmungen

Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes gelten teilweise zwingend und teilweise dispositiv. Dispositive Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes kommen nur zur Anwendung, soweit die vorliegenden AVB keine abweichenden Bestimmungen (wörtlich oder nach Sinn und Zweck) enthalten.

Die Bestimmungen dieser AVB sind so zu verstehen, dass sie zu zwingenden Gesetzesvorschriften mit gleichem Regelungsgegenstand nicht im Widerspruch stehen.

A. 12. Sanktionen und Embargos

Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch Liechtenstein, die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen oder liechtensteinischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A. 13. Beschwerdewesen

A. 13. 1. Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur wenden:

HanseMerkur International AG
Beschwerdemanagement
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
lob-und-kritik@hansemerkur.ch

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

A. 13. 2. Schlichtungsstellen

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
Schweiz
www.versicherungsombudsman.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
Postfach 343
Landstrasse 60
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur freiwillig.

haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50 zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

A. 13. 3. Versicherungsaufsicht

Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Postfach 279
Landstrasse 109
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.fma.li

Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A. 13. 4. Rechtsweg

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

A. 14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles Schweizer Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Klagen gegen die HanseMerkur können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf Schweizer Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden Liechtensteiner Gesetzesbestimmungen.

A. 15. Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die HanseMerkur International AG zu richten:

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an dessen im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

B. Privathaftpflichtversicherung +

B. 1. Versicherungsumfang

B. 1. 1. Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der versicherten Eigenschaften der Privathaftpflichtversicherung schützt die HanseMerkur das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Zudem werden die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche übernommen.

B. 1. 2. Versicherte Personen

Die Privathaftpflichtversicherung gilt je nach Vereinbarung in der Police für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein.

B. 1. 2. 1. Einzelpersonenversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

B. 1. 2. 2. Mehrpersonenversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer sowie sämtliche Personen, die an derselben Adresse gemeldet sind und mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Die Privathaftpflicht der versicherten Personen ist auch dann gedeckt, wenn sie vorübergehend (längstens für 12 Monate) wegen eines Studiums, einer Lehre, Ferien oder einer Reise vom Haushalt getrennt sind.

B. 1. 2. 3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind in der Privathaftpflichtversicherung unabhängig von der Variante Einzel- oder Mehrpersonenversicherung:

- 1) Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Kinder, die sich vorübergehend bei dem Versicherungsnehmer aufhalten;
- 2) Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen der versicherten Personen, die Arbeiten für diese oder deren Haushalt oder im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehende Arbeiten verrichten;
- 3) Andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden verursacht durch minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Hausgenossen versicherter Personen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen anderen Personen aufhalten.

Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind nicht versichert.

B. 1. 3. Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen der versicherten Eigenschaften gegen die versicherten Personen erhoben werden, für:

- 1) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- 2) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen;
- 3) Tierschäden; d.h. Tötung, Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt;
- 4) Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind.

B. 1. 4. Versicherte Leistungen

Die Versicherung umfasst die Entschädigung berechtigter und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche. Ebenfalls versichert sind Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten, die zu Ihren Lasten und zur Abwendung eines unvorhergesehenen, unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignisses durch angemessene Massnahmen aufgewendet werden müssen.

Diese Leistungen sind für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten pro Schadenereignis auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei allfällige Schadenzinsen, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts- und ähnliche Kosten darin inbegriffen sind.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis.

B. 1. 5. Generelle Ausschlüsse in der Privathaftpflichtversicherung

Die Ausschlüsse gelten für die Grunddeckungen (B.2.) sowie auch für die Zusatzdeckungen (B.3.), es sei denn, diese Ausschlüsse werden in den entsprechenden Bausteinen als versichert aufgeführt.

Generell nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche aus einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- 2) Ansprüche für Schäden an Sachen einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an Sachen einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt. Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht bei Personenschäden an einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Person abgeleitet werden (z.B. Versorger-schaden);
- 3) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eine versicherte Person gegen Entgelt ausübt (Amts- oder Berufstätigkeit), sowie Tätigkeiten, welche eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt;
- 4) Ansprüche aus Schäden durch Abnützung. Dies betrifft die Abnützung, den Verschleiss oder durch übermässige Beanspruchung entstandene Schäden. Nicht versichert sind auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel-, Nagellöcher und dergleichen) sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach der Schädigung;
- 5) Ansprüche für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Erschütterung entstanden sind oder allmählich durch Tiere verursacht werden;
- 6) Ansprüche aus Schäden, die absehbar sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen oder in Kauf genommen werden;
- 7) Ansprüche aus jeder Folge von vorsätzlicher Begehung von Vergehen oder Verbrechen sowie dem Versuch dazu. Ebenfalls nicht versichert sind die vorsätzliche Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie die aktive Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;
- 8) Ansprüche für reine Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- 9) Ansprüche für Schäden aus der Haftpflicht als Halter, Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inklusive Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler), für die in der Schweiz eine Zulassungspflicht oder eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre;
- 10) Ansprüche für Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden;

- 11) Ansprüche für Schäden aus der Benützung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 12) Ansprüche aus Schäden beim Kitesurfen
- 13) Ansprüche für Schäden an Sachen oder Tieren, die auf oder in Motorfahrzeugen oder Anhängern transportiert werden;
- 14) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- 15) Ansprüche aus Schäden an Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen oder Militärmaterial, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen hat. Dies gilt auch für Folgeschäden;
- 16) Ansprüche aus Schäden an übernommenen Dokumenten, EDV-Software, Ton- und Datenträger, Pläne, Manuskripte, technische Zeichnungen sowie deren Datenwiederherstellung. Dies gilt auch für Folgeschäden;
- 17) Ansprüche aus Schäden an Sachen des Arbeitgebers;
- 18) Ansprüche für Schäden, die von Versicherten als Angehörige und während Handlungen im Auftrage der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes, des Zivildienstes oder der Feuerwehr verursacht werden. Generell ausgeschlossen sind Schäden, die Versicherte als Angehörige einer ausländischen Armee verursachen;
- 19) Ansprüche für Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes und für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- 20) Ansprüche, die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehen in Form von Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von deren Herkunft;
- 21) Ansprüche für Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 22) Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;
- 23) Ansprüche aus Schäden durch Maser, Laser oder ionisierenden Strahlen;
- 24) Ansprüche im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges);
- 25) Ansprüche aus Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Artikel 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen oder im Zusammenhang mit Wagnissport- und Abenteueraktivitäten stehen;
- 26) Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus;
- 27) Ansprüche aus Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

B. 2. Versicherte Eigenschaften – Grunddeckung

Die HanseMerkur gewährt den versicherten Personen Schutz aus den folgenden privaten oder übrigen Eigenschaften.

B. 2. 1. Privatperson und Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verhalten im täglichen privaten Leben sowie aus Tätigkeiten als Hausfrau oder Hausmann.

Versichert ist weiter die gesetzliche Haftpflicht als Familienhaupt, d. h. Schäden, für die der Versicherungsnehmer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haftet.

B. 2. 2. Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal

Versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch Arbeitnehmer oder übrige Hilfspersonen der versicherten Personen bei Arbeiten für diese, ihren Haushalt oder die im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen.

Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Nicht versichert sind Ansprüche für selbstständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Unterakkordanten oder Subunternehmer, die für den Versicherungsnehmer Arbeiten verrichten.

B. 2. 3. Selbständiger Nebenerwerb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus den untenstehenden nebenberuflichen Tätigkeiten (inkl. der dafür benutzten Geschäftsräume) in der Schweiz und in Liechtenstein, sofern das Brutto-Erwerbseinkommen (Jahresumsatz) insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 24 000 beträgt.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können (z.B. Steuererklärung). Versichert sind der Versicherungsnehmer und seine Stellvertreter sowie seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbstständige Unternehmer und Berufsleute).

Versicherte Tätigkeiten (abschliessende Aufzählung):

Animateur, Au-Pair, Auspendhilfe, Babysitter, Coiffeur, Foto- oder Zeichenmodell, Fotograf, Fuss- und Handpfleger, Hausabwart, Housesitter, Hundesitter/Dog-Walker, kaufmännische Dienstleistungen, Kinderbetreuer, Kosmetiker, Landwirt/Bauer, Musiker, Nachhilflehrer, Nageldesigner, Partyservice, Promoter/Hostess, Raumpfleger, Schauspieler, Stadtführer, Tagesmutter, Tanz- und Yogalehrer.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit einem selbstständigen Nebenerwerb, sofern der Jahresumsatz von CHF 24 000 überschritten wird;
- 2) Ansprüche für Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung geschädigt wird;
- 3) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten;
- 4) Reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- 5) Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt;
- 6) Ansprüche für Schäden in der Ausführung von Tätigkeiten für Firmen mit der Rechtsform „juristische Person“;
- 7) Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- 8) Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an ihnen entstanden sind;
- 9) Ansprüche für Schäden aus Tätowierungen, Piercings, permanente Make-up sowie aus Laserbehandlungen;
- 10) Ansprüche aus Schäden, welche ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein verursacht werden.

B. 2. 4. Gebäudeeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer selbst bewohnter und von zu Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ferienhäusern bis drei Wohnungen sowie Eigentumswohnungen. Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie sich darauf befindliche, nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert. Die Versicherung gilt für Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden für Gebäude und Wohnungen, die nicht selbst bewohnt werden.

Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht von folgenden weiteren Eigenschaften:

B. 2. 4. 1. Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Miteigentümer des in der Police bezeichneten selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote).

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, für welche die Miteigentümer solidarisch haften, sofern sie den im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote) des Versicherungsnehmers übersteigen.

B. 2. 4. 2. Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum. Besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung so gilt der Versicherungsschutz nur für den die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:

- 1) In den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind;
- 2) In den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Nicht versichert sind Ansprüche der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diese Versicherung versicherten Stockwerkeigentümern und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

B. 2. 4. 3. Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

B. 2. 4. 4. Eigentümer unbebauter Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer von unbebauten und nicht gewerbsmässig genutzten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wald, Wiesen etc. bis zu einer Grösse von 1000 m².

B. 2. 4. 5. Eigentümer von Mobilheimen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer von Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

B. 2. 4. 6. Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden aus Bauvorhaben gemäss Baukostenplan (BKP) 1-4 (wie Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten), die gegenüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als privater Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200 000 geltend gemacht werden.

Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (einschliesslich Planungshonorar, Handwerkerlöhne, Eigenleistungen, MWST) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Nicht versichert sind:

- 1) Bauvorhaben mit Gesamtbausumme (BKP 1-4) von über CHF 200 000 (d. h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz komplett);
- 2) Ansprüche aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörige Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen. Versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an fremden Werkleitungen und Anlagen Dritter;
- 3) Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hängen mit Rutsch-, Fall- oder Fließprozessen wie Felssturz und Murgänge;
- 4) Ansprüche Dritter aus Schäden bei Bauvorhaben im Tiefbau und Bohrungen von Erdsonden von über 400 Metern Tiefe;
- 5) Kosten für Massnahmen, die wegen Frost, Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- 6) Ansprüche für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung wie zum Beispiel durch Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten;
- 7) Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z. B. Sanierungskosten);
- 8) Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen;
- 9) Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit unvermeidbaren und eingesparten Kosten (Ohnehinkosten);
- 10) Ansprüche aus der Haftpflicht als Bauherr, sofern fremde Werke (wie Gebäude, Bahn- und Tramanlagen) unterfangen oder unterfahren werden sowie bei Vortrieb;
- 11) Regress- und Ausgleichsforderungen Dritter.

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der HanseMerkur auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

B. 2. 5. Mieter oder Pächter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als:

- 1) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden oder -räumlichkeiten sowie als Benützer von gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;
- 2) Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Bastel-, und Hobbyräumen sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort;
- 3) Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, bis zu einer Grösse von 1000 m², soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.

Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Nicht versichert sind:

- 1) Die Haftpflicht aus Schäden durch bewusste Veränderung der Mietsache sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- 2) Immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen;
- 3) Ansprüche aus Schäden durch Abnutzung. Dies betrifft die Abnutzung, den Verschleiss oder durch übermässige Beanspruchung entstandene Schäden. Nicht versichert sind auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel, Nagellöcher und dergleichen) sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach der Schädigung;
- 4) Ebenso besteht keine Deckung, wenn die Versicherung nach Eintreten des Schadens abgeschlossen wird (z.B., wenn der Auszug aus der Wohnung schon feststand).

B. 2. 6. Amateursportler, Reiter, Waffenbesitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Amateursportler, Reiter und Waffenbesitzer.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche aus Schäden verursacht als Jäger sowie aus jagdsportlichen Veranstaltungen;
- 2) Ansprüche aus Schäden verursacht als Berufssportler;
- 3) Am benützten Pferd sowie an dem dazugehörenden Sattel, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung;
- 4) Ansprüche aus Schäden verursacht bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (Wettbewerben, Wettkämpfen, Wettrennen, Springreiten, Dressurprüfungen, etc.);
- 5) Ansprüche aus Schäden aus der Benützung von Gokarts;
- 6) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Deltasegeln, Gleitschirmfahrten, Hängegleiten und allen Extremsportarten, wie Base- und Bungee-Jumping, Canyoning, Extremskifahren, Snow- und River-Rafting, Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Buildering etc. (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

B. 2. 7. Angehörige von Armee, Zivilschutz und Feuerwehr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz-, Samariter-, Feuerwehr- oder öffentlichen Wehrdienstes.

Nicht versichert:

- 1) Sind Ansprüche für Schäden an Feuerwehr-, Militär oder Zivilschutzmaterial sowie an der persönlichen Ausrüstung;
- 2) Ist die Haftpflicht für Schäden, welche als Angehöriger der Schweizerischen Armee oder des Schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht wurden.

B. 2. 8. Halter und Benützer von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benutzung von Tieren, wie Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren, die nicht Erwerbszwecken dienen.

Ebenfalls versichert ist die Haftung als Halter von ertragsbringenden Tieren bis zu einem Bruttojahresertrag von CHF 20 000.

Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen erfüllt sein.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche aus Schäden als Halter von Tieren, die Erwerbszwecken dienen bei einem Bruttojahresertrag über CHF 20 000;
- 2) Ansprüche aus Schäden als Halter von Tieren, die zur Jagd Verwendung finden;

- 3) Ansprüche aus Schäden als Halter von Wild- und Gifttieren;
- 4) Ansprüche aus Schäden als Halter von Rennpferden;
- 5) Ansprüche aus Schäden bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (Wettbewerben, Wettkämpfen, Wettrennen, Springreiten, etc.).

B. 2. 9. Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten.

Sofern Schäden durch eine andere Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers gedeckt sind oder eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind nur Ansprüche für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der vorliegenden Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

Der Versicherungsschutz gilt analog für Fahrräder mit Hilfsmotor, Elektrobikes und Rollstühle mit Elektromotor, sofern sie gemäss ihren Leistungsbeschränkungen der Kategorie der Fahr- oder Motorfahrräder gleichgestellt werden (Immatrikulation durch Zulassungsbehörde).

Für Schäden, die sich ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. begrenzt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden als Benützer von Fahr-, Motorfahrrädern sowie fahrzeugähnlichen Geräten, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.

B. 2. 10. Halter und Benützer von Luftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Luftfahrzeugen, Fluggeräten, und Flugkörpern aller Art, für die keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

Unabhängig von der oben erwähnten Versicherungspflicht erstreckt sich diese Deckung auch auf die Haftpflicht als Halter und Benützer von Modellflugzeugen und Drohnen bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg.

Nicht versichert sind:

- 1) Schäden an Luftfahrzeugen, die im Eigentum der versicherten Person sind.
- 2) Drohnen und Fluggeräte, für welche eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3) Schäden an und durch Drohnen und Fluggeräten über 25 kg;
- 4) Schäden durch Betrieb im kontrollierten Flugraum (z.B. Flughafenzonen);
- 5) Schäden durch direkte Überflüge von Menschenmassen (z.B. Zuschauer bei Events, usw.);
- 6) Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen, Sturm und Schneefall;
- 7) Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten oder dem Konsum von Drogen stehen;
- 8) Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland.

B. 2. 11. Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen aller Art (Boote, Schiffe, Pedalos, Segel- und Wellenbretter), für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und die nicht länger als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden.

Nicht versichert sind:

- 1) Schäden an Wasserfahrzeugen, die im Eigentum der versicherten Person sind.
- 2) Schäden, die Versicherte als Mitglied von Vereinen an zur Verfügung gestellten Wasser- und Luftfahrzeugen samt Zubehör verursachen (inkl. Regatten und Wettkämpfe);
- 3) Schäden, für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
- 4) Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten oder dem Konsum von Drogen stehen;
- 5) Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland.

B. 2. 12. Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

B. 2. 12. 1. Schäden durch passive Benützung

Versichert ist die Haftpflicht als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge für Schäden am benützten Motorfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeugs versichert sind.

B. 2. 12. 2. Schäden durch das benützte Fahrzeug

Versichert ist die Haftpflicht als unentgeltlicher, gelegentlicher, nicht regelmässiger Benützer, fremder, in der Schweiz bzw. in Liechtenstein immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht und Anhänger, inklusive Motorfahräder und Motorroller.

Die Versicherungsdeckung umfasst die kurzfristige Benützung (bis zu maximal 25 Tage pro Kalenderjahr) des Motorfahrzeuges.

Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gedeckt sind.

Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusrückstufung bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis) mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet.

Nicht versichert sind:

- 1) Der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- 2) Schäden als Benützer von Motorfahrzeugen, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist oder diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft war;
- 3) Schäden durch nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein, immatrikulierten Fahrzeuge.
- 4) Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- 5) Gesetzlich nicht erlaubte oder vom Halter nicht bewilligte Fahrten;
- 6) Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände;
- 7) Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen und Rundkursen.
- 8) Gemietete, geleaste oder auf einen Garagisten zugelassene Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen;
- 9) Schäden an Fahrzeugen, die von versicherten, in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehalten werden;
- 10) Aus der gesetzlichen Haftpflicht für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug aus der Benützung als Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessengemeinschaft geteilten Fahrzeugen;
- 11) Schäden an Fahrzeugen, die vom Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden;
- 12) Abgeschleppte oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger.

B. 2. 13. Obhutsschäden

Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen, einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person rechtmässig und vorübergehend zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung, übernommen oder ihr anvertraut worden sind (Obhutsschäden), zum Beispiel zur Miete oder zur Leihe.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- 1) Unrechtmässig übernommenen Sachen;
- 2) Jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen (ohne Fallschirme und Hängegleiter), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und an Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 3) Anhängern und Wohnwagen, die von Motorfahrzeugen gezogen werden;
- 4) Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- 5) Bargeld, Wertpapiere, Kredit- und Kundenkarten,
- 6) Wertgegenständen wie Schmuck, Pelze, Kunstwerke, Antiquitäten, etc.;
- 7) Plänen, Manuskripten, Dokumenten und technischen Zeichnungen, Software und Ton-, Bild- und Datenträgern;
- 8) Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-, Kauf-, oder Leasingvertrages sind, unter Eigentumsvorbehalt stehen, oder die zu Ausbildungs- oder Berufszwecken übernommen oder benutzt werden;
- 9) Pferden, Sätteln, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (z.B. Sulky, Kutsche).

B. 2. 14. Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser) und Boden, Fauna oder Flora durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind, und ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).

Nicht versichert sind Aufwendungen und Ansprüche:

- 1) Aufwendungen, wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen nicht notwendig sind, zum Beispiel das gelegentliche, tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.
- 2) Für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- 3) Kosten für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
- 4) Für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich);
- 5) Schäden, die durch private Abfallanlagen entstanden sind. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur

Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

- 6) Die auf schuldhaftem Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

B. 2. 15. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.

Die Schadenverhütungskosten sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme für die Privathaftpflichtversicherung. Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Nicht versichert sind:

- 1) Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- 2) Sonstige Aufwendungen zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- 3) Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, inkl. das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- 4) Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden;
- 5) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die speziellen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind.
- 6) Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

B. 2. 16. Wunschhaftung (Schadenübernahme ohne gesetzlichen Haftpflichtanspruch)

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die HanseMerkur

- 1) Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200 000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre.
- 2) Schäden, die durch eine versicherte demente Person verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft lebt. Der Schaden muss im Zustande der Urteilsunfähigkeit verursacht werden. Handelt es sich bei der dementen Person um den Versicherungsnehmer, gilt diese Zusatzdeckung auch, sofern die Übernahme der Wunschhaftung vom rechtlichen Vertreter gefordert wird (s. a. ZGB Artikel 333). Die HanseMerkur leistet in diesem Fall bis maximal CHF 200 000.

Die HanseMerkur übernimmt zudem nur mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers, ungeachtet der gesetzlichen Haftung bei bestehender Versicherungsdeckung folgende Schäden bis CHF 2000 pro Ereignis:

- 1) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn die Schäden der beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden;
- 2) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden,

HanseMerkur International AG Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

wenn sie dem nicht gewerbsmässigen Verwahrer selbst zugefügt werden;

- 3) Ansprüche aus Schäden, die von einem Tier verursacht wurden, ohne dass eine Haftpflicht des Besitzers oder der Person, die es beaufsichtigt, besteht;
- 4) Ansprüche aus Sachschäden verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.
- 5) Ansprüche aus Schäden an Dritten sowie Eigenschäden, die während einer Hilfeleistung bei Erster Hilfe entstehen.
- 6) Ansprüche Dritter für Gefälligkeithandlungen für den Teil des Schadens, für den keine gesetzliche Haftung besteht.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsforderungen Dritter.

B. 3. Versicherte Eigenschaften - Zusatzdeckungen

B. 3. 1. Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge (Fremdlenker)

Versichert sind Schäden an gelegentlich, nicht regelmässig benutzten fremden, in der Schweiz, in Liechtenstein oder in der EU/EFTA immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht und Anhängern sowie Motorrädern. Versicherungsschutz besteht nur, wenn pro Kalenderjahr an höchstens 25 Tagen fremde Fahrzeuge benützt werden, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen.

Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, entschädigt die HanseMerkur:

- 1) Einen allfälligen vertraglichen Selbstbehalt der Kaskoversicherung;
- 2) Eine allfällige Mehrprämie aus der Bonusrückstufung der Kaskoversicherung.

Die Mehrprämie berechnet sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Sind die Schäden **nicht** durch eine Kaskoversicherung gedeckt, entschädigt die HanseMerkur:

- 3) Die Reparaturkosten, die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt sowie Standgebühren bis maximal CHF 500;
- 4) Bei einem Schadenereignis im Ausland auch einen allfälligen Zolbetrag oder den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 500, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges entschädigt. Die Höchstentschädigung ist auf den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges begrenzt. Der vereinbarte Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von der berechneten Entschädigung in Abzug gebracht.

Ist das benützte fremde Fahrzeug oder der benützte fremde Anhänger in den aktuellen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Liechtenstein, immatrikuliert, sind Schäden am benützten fremden Fahrzeug, respektive am benützten fremden Anhänger nur versichert, wenn sich der Schaden in der Schweiz oder in Liechtenstein ereignet.

Bei Schäden am benützten fremden Fahrzeug bis maximal CHF 20 000 sind auch in den aktuellen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Liechtenstein, immatrikulierte Motorfahrzeuge mit bis zu 3,5 t Gesamtgewicht sowie fremde Anhänger, ohne Motorräder und Motorroller, mitversichert.

9490 Vaduz, Liechtenstein

www.hansemmerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Nicht versichert sind:

- 1) Schäden an Mietfahrzeugen, Fahrzeugen und Sachen des Arbeitgebers oder eines Unternehmens des Motorfahrzeuggewerbes, abgeschleppte oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger.
- 2) Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
 - 1) Schäden, die während des Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung verursacht werden;
 - 2) Regressansprüche Dritter und die Übernahme einer Kürzung der Leistungen oder eines Regresses wegen grober Fahrlässigkeit;
- 3) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- 4) Kosten für Miet- und Ersatzfahrzeuge.
- 5) Ein kommerzieller und technischer Minderwert sowie Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- 6) Gesetzlich nicht erlaubte oder vom Halter nicht bewilligte Fahrten;
- 7) Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände sowie Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen und Rundkursen.
- 8) Schäden an Fahrzeugen, die von versicherten, in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehalten werden;

B. 3. 2. Grobfahrlässigkeitsverzicht

Die HanseMerkur verzichtet auf das Recht der Kürzung der Versicherungsleistungen infolge Grobfahrlässigkeit gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG Artikel 14 Abs. 2 und 3).

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht:

- 1) Bei der vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Herbeiführung eines Schadenereignisses;
- 2) Wenn das versicherte Ereignis in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten verursacht wurde, beziehungsweise sich der Verursacher einer Blutprobe, Atemalkoholprobe oder einer anderen gesetzlich angeordneten Untersuchung entzieht oder widersetzt;
- 3) Wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges mit massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht wurde. Als massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gilt in jedem Fall Art. 90 Abs. 4 SVG;
- 4) Wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeuges oder Anhängers auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (z. B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivierung einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- 5) Für sämtliche Wiederherstellungskosten im Zusammenhang mit Internetschäden sowie Fälle von Beschädigung, Veränderung oder Verlust eigener oder fremder Daten;

B. 3. 3. Anvertraute Schlüssel (Obhutsschaden)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn eine versicherte Person einen anvertrauten Schlüssel verliert, beschädigt oder wenn ihr dieser gestohlen wird.

Versichert sind anvertraute (fremde) Schlüssel. Dazu gehören unter anderem Schlüssel von Mietwohnungen, gemieteten Ferienwohnungen, Banksafes, Tresoren, Postfächern, vom Arbeitgeber übernommene Schlüssel und Schlüssel von Vereinslokalen. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.

Versichert sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörigen Schlüsseln.

Ebenfalls versichert sind Fahrzeugschlüssel von Geschäftsfahrzeugen des Arbeitgebers. Übernommen werden die Kosten für Ersatzschlüssel bis maximal CHF 500.

Die Versicherung umfasst die folgenden Leistungen:

- 1) Übernahme des Betrags, zu dessen Zahlung die versicherte Person gemäss den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist;
- 2) Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche;

Im Maximum werden für alle Leistungen zusammen CHF 20 000 pro Schadenfall entschädigt.

Nicht versichert sind:

- 1) Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen (Ausnahme Ersatzschlüssel);
- 2) Ersatz- und Reparaturkosten für mobile Geräte (Tablets, Smartphones, Smartwatches, usw.);
- 3) Schlüssel, welche die versicherte Person von einer Firma übernommen hat, die sich in ihrem Eigentum befindet oder an welcher sie Anteile besitzt, und eine leitende Stelle inne hat;
- 4) Schlüssel, die Dritten anvertraut werden (z.B. Handwerkern), um in Wohnungen und Häusern von versicherten Personen Aufträge zu erledigen.

B. 3. 4. Mieter von fremden Pferden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für einen unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörigen gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung.

Die Versicherung umfasst Ansprüche aus:

- 1) Tierärztlicher Behandlung des Pferdes;
- 2) Wertverminderung;
- 3) Tod;
- 4) Kommerzieller Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit;
- 5) Reit- und Fahrausrüstung.

Die Leistungen für tierärztliche Behandlung des Pferdes, Wertverminderung und Tod sind zusammen pro Schadenereignis auf CHF 50 000 limitiert.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes entschädigen wir abhängig von der Haftungsquote zusätzlich pro Kalendertag CHF 40 Taggeld (Maximalentschädigung CHF 5000).

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum CHF 3000 pro Schadenereignis.

Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notschlachtung ist der HanseMerkur rechtzeitig bekannt zu geben, so dass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte.

Nicht versichert sind:

- 1) Schäden, die bei Pferderennen und Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben (mit Ausnahme von vereins-, kurs- oder schulinternen Prüfungen) verursacht werden;
- 2) Ansprüche für Schäden an Tieren, die länger als vier Monate gehalten werden.
- 3) Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist.
- 4) Regressansprüche Dritter.

B. 3. 5. Halter, Lenker und Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes

Versichert ist die Haftpflicht als Halter, Lenker und aktiver Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes auf den speziell für diese Fahrzeuge eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Go-Karts und Pocket Bikes, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche des Bahnbetreibers und seiner Angestellten;
- 2) Ansprüche aus Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), sofern anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

B. 3. 6. Halter und Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boardinggeräten

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter, Lenker und aktiver Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boarding-Geräten (Drachensegelbretter). Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Kite-Surf- und Kite-Board-Geräten, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden.

Für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an nautischen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

B. 3. 7. Haftpflicht für Jäger

Versichert ist die Haftpflicht in der Schweiz, in Liechtenstein, dem Gebiet der Europäischen Union (EU) ohne überseeische Länder und Gebiete, im Schengenraum in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).

Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche für Schäden aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung oder aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
- 2) Ansprüche für Wild- und Flurschäden;
- 3) Ansprüche für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

B. 3. 8. Fahrzeuge in Wohngemeinschaft

Versichert sind Schäden von Lenkern von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessengemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5000.

Besteht für das benutzte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche aus Schäden an Fahrzeugen, die vom Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden;

- 2) Ansprüche aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind;
- 3) Ansprüche für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 4) Ansprüche für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- 5) Ansprüche für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- 6) Ansprüche für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- 7) Ansprüche für Schäden, wenn für das benutzte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Kaskoversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war;
- 8) Ansprüche für Minderwerte;
- 9) Ansprüche für Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benutzte Fahrzeug.

B. 3. 9. Miet- und Carsharingfahrzeuge

Versichert sind Schäden an gelegentlich und nicht regelmässig gemieteten Fahrzeugen, Carsharing- und Garagenfahrzeugen (maximal 25 Tage pro Kalenderjahr) bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5000.

Besteht für das benutzte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Nicht versichert sind:

- 1) Ansprüche aus Schäden an Fahrzeugen, die vom Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden;
- 2) Ansprüche aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind;
- 3) Ansprüche für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 4) Ansprüche für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- 5) Ansprüche für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- 6) Ansprüche für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- 7) Ansprüche für Schäden, wenn für das benutzte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Kaskoversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war;
- 8) Ansprüche für Minderwerte;
- 9) Ansprüche für Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benutzte Fahrzeug.

B. 4. Generelles

B. 4. 1. Versicherte Leistungen

Die Versicherung umfasst die Entschädigung berechtigter und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz), maximal bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Ebenfalls versichert sind Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten, die zu Ihren Lasten und zur Abwendung eines unvorhergesehenen, unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignisses durch angemessene Massnahmen aufgewendet werden müssen.

Diese Leistungen sind für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten pro Schadenereignis auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei allfällige Schadenszinsen, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts- und ähnliche Kosten darin inbegriffen sind.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis.

B. 4. 2. Geltungsbereich

B. 4. 2. 1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungssteilen oder in der Police, aber bei Reisen und Auslandsaufenthalten nicht länger als 12 Monate.

- 1) In der Schweiz und im Liechtenstein als Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum als Lebensmittelpunkt sowie als Bauherr für Schäden an fremden Gebäuden;
- 2) Für in der Schweiz und im Liechtenstein immatrikulierte Motorfahrzeuge als gelegentlicher Benützer fremder Motorfahrzeuge sowie bei Mietwagen, Carsharing, Garagenfahrzeugen und bei innerhalb einer Wohn- oder Interessengemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen.

B. 4. 2. 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Unter einem Schadenereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen.

B. 4. 3. Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt vorsorglich während 3 Monaten, wenn:

- 1) Der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, zum Beispiel durch Heirat, eingetragene Partnerschaft oder bei Zuzug einer weiteren Person;
- 2) Versicherte Kinder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eigenständig Wohnsitz nehmen;
- 3) Andere versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen;
- 4) Beim Mehrpersonenhaushalt der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der HanseMerkur innerhalb von 3 Monaten gemeldet, eine eigene Privathaftpflichtversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird oder dass sie auf einen Mehrpersonenhaushalt umgestellt wird.

Die HanseMerkur ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

B. 4. 4. Meldepflichten und Obliegenheiten

B. 4. 4. 1. Änderung der Personenzahl

Der Versicherungsnehmer muss innert 3 Monaten Meldung erstatten, wenn in der Privathaftpflichtversicherung der Einzelpersonenhaushalt zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird. Die HanseMerkur ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

B. 4. 4. 2. Allgemeine Schadenverhütungspflicht

In der Privathaftpflichtversicherung sind die versicherten Personen verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

B. 5. Schadenfall

B. 5. 1. Allgemeines

Die HanseMerkur übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Sehen Police oder AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.

Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, oder die Sachen sind der HanseMerkur zu übertragen.

B. 5. 2. Schadenbehandlung

Die HanseMerkur vertritt die versicherte Person und führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten oder Dritten. Die HanseMerkur ist berechtigt, den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes an den geschädigten Dritten auszurichten.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch die HanseMerkur oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Die versicherte Person hat der HanseMerkur unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

An dem Ersatzansprüche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung ein Pfandrecht.

B. 5. 3. Prozessführung

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der HanseMerkur die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von der HanseMerkur bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

Die HanseMerkur trägt die Prozesskosten. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der HanseMerkur bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn dieses Verfahren den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht oder es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz oder in Liechtenstein vollstreckbar ist.

B. 5. 4. Direktes Forderungsrecht

Dem geschädigten Dritten oder dessen Rechtsnachfolger steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm die HanseMerkur aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber der HanseMerkur zu.

B. 5. 5. Abtretung von Ansprüchen

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung der HanseMerkur, Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen anzuerkennen oder abzufinden. Ebenfalls ist es der versicherten Person untersagt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

B. 5. 6. Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die HanseMerkur insoweit, als sie ihre Leistungen gegenüber dem Versicherten kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.